

Jugendordnung für die

Jugendfeuerwehr

der Gemeindefeuerwehr Papenteich

(Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich)

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM	- Jugendfeuerwehrmitglied
JL	- für Jugendleiter oder Jugendleiterin
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	- für Gemeinde - Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde - Jugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	- für stv. Gemeinde - Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	- für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	- für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	- für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

§ 1

Organisation

- 1.1 Die Gemeindejugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient.

Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.

- 1.2 Die Gemeindejugendfeuerwehr Samtgemeinde Papenteich setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Abbesbüttel	Groß Schwülper	Rötgesbüttel
Adenbüttel	Lagesbüttel	Rothemühle
Bechtsbüttel	Meine	Vordorf
Didderse	Ohnhorst / Gravenhorst	Walle
Grassel	Rethen	Wedesbüttel / Wedelheine
zusammen.		

- 1.3 Die Ortsjugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehrarbeit sind:

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere die Erziehung zur Hilfsbereitschaft, zu demokratischem Bewusstsein. Die Beteiligung an demokratischen Prozessen, der Ehrziehung zur Friedensbereitschaft, die Gesundheitserziehung und die Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder einer Ortsjugendfeuerwehr, möglichst der des eigenen Wohnortes, sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - 3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - 3.4.2 Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Samtgemeinde Papenteich.
 - 3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss). Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist mit dem Mitglied ein protokolliertes Gespräch zu führen. Der Ausschluss wird dem Personensorgeberechtigten von der Samtgemeinde Verwaltung schriftlich mitgeteilt.
 - 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, und wenn eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht.
 - 3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied. Diese kann bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen und erfolgt freiwillig.
Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden

- 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 **Organe**

- 5.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
 - 5.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.1 das Gemeinde-Jugendfeuerwehrkommando
 - 5.1.2 der oder die GJFW
- 5.2 Organe der Ortsjugendfeuerwehr sind
 - 5.2.1 die Mitgliederversammlung
 - 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.2.3 der oder die JFW

§ 6 **Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss**

- 6.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 6.1.1 dem oder der GJFW
 - 6.1.2 dem oder der stv. GJFW
 - 6.1.3 den JFW
 - 6.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 6.1.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin

- 6.1.6 dem oder der GemBM mit beratender Stimme.
- 6.1.7 bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- 6.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
- 6.3 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss wird 4 x jährlich zusammen berufen.

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrkommando

- 7.1 Das Gemeinde-Jugendfeuerwehrkommando setzt sich zusammen aus
 - 7.1.1 dem oder der GJFW
 - 7.1.2 dem oder der stv. GJFW
 - 7.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 7.1.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - 7.1.6 dem oder der GemBM mit beratender Stimme.
 - 7.1.7 bei Bedarf kann das Gemeinde-Jugendfeuerwehrkommando Fachbereiche einrichten
- 7.2 Das Gemeinde-Jugendfeuerwehrkommando hat folgende Aufgaben
 - 7.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - 7.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - 7.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 7.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
- 7.4 Das Gemeinde-Jugendfeuerwehrkommando wird nach Bedarf von dem oder der GJW zusammen berufen.

§ 8

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

- 8.1 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie sollten die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- 8.2 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 8.3 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- 8.4 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
 - 8.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 8.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses und des Gemeinde-Jugendfeuerwehrkommandos
 - 8.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - 8.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- 8.5 Der oder die GJFW und seine oder ihre stv. GJFW tragen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 9

Jugendforum (JuFo)

- 9.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 9.2 Jede Jugendfeuerwehr (JF) der Gemeinde hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zu entsenden - diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.

- 9.3 Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeinde-Jugendsprecherin/ des Gemeinde-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Gemeinde-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreisebene.
- 9.4 Die Gemeinde-Jugendsprecherin und/oder der Gemeinde-Jugendsprecher vertreten das Gemeinde-Jugendforum auf Kreisebene.
- 9.5 Das Jugendforum wird von dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- 9.6 Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- 9.7 Die Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- 9.8 Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- 9.9 Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.
- 9.10 Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem/ von der GJFW zu genehmigen ist (als Muster kann die Geschäftsordnung der NJF genutzt werden.)

§ 10

Mitgliederversammlung der Ortsjugendfeuerwehr

- 10.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen.
Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Die Teilnahme der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

- 10.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 10.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
 - 10.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 10.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - 10.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - 10.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 10.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes
 - 10.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 11

Jugendfeuerwehrausschuss

- 11.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW mindestens im Jahr einberufen.
- 11.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - 11.2.1 dem oder der JFW
 - 11.2.2 dem oder der stv. JFW
 - 11.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 - 11.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 11.2.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin

- 11.2.6 dem oder der GJFW mit beratender Stimme
- 11.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 11.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 11.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
 - 11.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - 11.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- 11.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 12

Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- 12.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollten die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- 12.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 12.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
 - 12.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 12.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 12.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - 12.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - 12.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - 12.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der

Kassengeschäfte

12.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

12.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

12.4 Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW tragen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 13

Schriftgut der Ortsjugendfeuerwehr

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 14

Kassenwesen der Ortsjugendfeuerwehr

- 14.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- 14.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 16

Soziale Sicherung

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- 16.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 16.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am vom Rat der Samtgemeinde Papenteich beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich.

Ort, Datum
